

Bundesblatt

Bern, den 6. August 1973 125. Jahrgang Band II

Nr. 31

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 68.- im Jahr. Fr. 38.- im Halbjahr, Ausland Fr. 82.- im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschemattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

Volksinitiative für einen wirksamen Mieterschutz (Art. 31^{sexies} der Bundesverfassung)

Zustandekommen

Gestützt auf den Bericht des Eidgenössischen Statistischen Amtes vom 18. Juli 1973 über das Ergebnis der Prüfung der am 30. Juni 1973 eingereichten Unterschriftenlisten der eidgenössischen Volksinitiative für einen wirksamen Mieterschutz wird

verfügt:

1. Das in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellte «Volksbegehren für einen wirksamen Mieterschutz» (Ersatz von Art. 34^{septies} Absatz 2 der Bundesverfassung durch einen neuen Art. 31^{sexies}) ist formell zustande gekommen, indem es die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 50 000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 143 394 eingereichten Unterschriften sind 142 190 gültig.
3. Mitteilung an das Schweizerische Aktionskomitee für einen wirksamen Mieterschutz, Weisse Gasse 15, 4051 Basel, und Veröffentlichung im *Bundesblatt*.

Bern, den 24. Juli 1973

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Vizekanzler:

Buser

Unterschriften nach Kantonen

Kantone	Gültige Unterschriften
Zürich	10 251
Bern	36 913
Luzern	3 802
Uri	454
Schwyz	492
Obwalden	9
Nidwalden	59
Glarus	230
Zug	729
Freiburg	4 959
Solothurn	2 274
Basel-Stadt	9 105
Basel-Land	2 738
Schaffhausen	423
Appenzell A.-Rh.	177
Appenzell I.-Rh.	6
St. Gallen	2 213
Graubünden	497
Aargau	1 275
Thurgau	291
Tessin	1 431
Waadt	26 387
Wallis	2 800
Neuenburg	9 647
Genf	<u>25 028</u>
Total	142 190

Volksinitiative für einen wirksamen Mieterschutz

Wortlaut

Der zweite Absatz des Artikels 34^{septies} der Bundesverfassung wird ersetzt durch einen neuen *Artikel 31^{sexies}*, der wie folgt lautet:

¹ Der Bund erlässt Bestimmungen über die Mietzinse für Immobilien und über den Schutz der Mieter gegen ungerechtfertigte Kündigungen und missbräuchliche Forderungen.

² Die Mieten für Immobilien dürfen ohne Bewilligung nicht erhöht werden, auch nicht bei Wechsel von Vermieter oder Mieter. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn aufgrund von Abrechnungen nachgewiesen wird, dass der Mietertrag für eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals und für die Deckung der wirklichen Kosten nicht genügt. Bei Handänderungen wird der Kaufpreis nur soweit berücksichtigt, als er den mittleren Ertragswert vergleichbarer Objekte nicht übersteigt.

³ Die Mieten der erstmals vermieteten Objekte unterliegen der Bewilligungspflicht. Für Neubauten werden die Mieten aufgrund der Anlagekosten berechnet. Übersetzte Kosten werden nicht berücksichtigt.

⁴ Ungerechtfertigte Kündigungen des Vermieters werden aufgehoben. Gerechtfertigte Kündigungen, die für den Mieter eine Härte bedeuten, können aufgeschoben oder aufgehoben werden. Diese Bestimmungen gelten auch bei Verkauf, Umbau oder Abbruch des Mietobjekts. Einen besonderen Schutz geniessen die Mieter, deren Wohnung als Stockwerk verkauft wird.

⁵ Der Bund erlässt entsprechende Bestimmungen für Pacht- und für Baurechtsverhältnisse.

⁶ Der Bund kann die Kantone für die Ausführung dieser Bestimmungen herbeiziehen.

Der französische Text dieser Initiative ist massgebend.